



**Liegenschaftenverwaltung
der Gemeinde
6422 Steinen**

Koordination
Gemeindeverwaltung
Postplatz 8
6422 Steinen
Tel: 041 833 81 00
Fax 041 833 81 49
E-Mail: gemeinde@steinen.ch

Gesuchsformular für die Aula

gemäss Reglement über die Benutzung von Liegenschaften, Räumen und Einrichtungen der Gemeinde Steinen, Art. 5 Geltungsbereich 1.2

Benutzer

Anlass

Benützungsdatum von bis

Benützungszeit

Einrichtungsdatum Zeit

Verantwortliche Person

Telefon / E-Mail.....

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Zutreffendes bitte ankreuzen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Saal | <input type="checkbox"/> Bühnenlager |
| <input type="checkbox"/> Bühne | <input type="checkbox"/> Kleiner Saal um UG |
| <input type="checkbox"/> Foyer | <input type="checkbox"/> Geschirr |
| <input type="checkbox"/> Office | <input type="checkbox"/> Tische und Stühle |
| <input type="checkbox"/> Lagerraum EG | <input type="checkbox"/> Stereoanlage |
| <input type="checkbox"/> WC Anlagen | <input type="checkbox"/> Beleuchtung |
| <input type="checkbox"/> Garderoben | <input type="checkbox"/> hinterer Postplatz, nur SA/SO |
| <input type="checkbox"/> roter Allwetterplatz | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Wenn erforderlich sind folgende Bewilligungen rechtzeitig separat beim Gemeindepräsidium einzuholen und dem Bewilligungsformular beizulegen:

- **Führen einer Gelegenheitswirtschaft, (Verkauf von Alkohol)**
- **Verlängerung Polizeistunde**
- Für die Benutzung von privaten Grundstücken sind die Bewilligungen vom jeweiligen Eigentümer direkt einzuholen. (z.B. Parkplätze, usw.)

Wird Eintrittsgeld verlangt? Ja Nein

Bemerkungen

Datum Unterschrift

Bewilligung

Die Bewilligung wird unter Einhaltung der Benützungsordnung der Gemeinde Steinen und den Anlagen spezifischen Anweisungen (siehe Rückseite) erteilt.

Wichtig: Mindestens 10 Tage vor dem Anlass Kontakt aufnehmen mit dem Schulhauswart Hr. Markus Ulli Tel: 079/541 10 78

Steinen **Unterschrift**

(Gemeinderat)

Koordinationsstelle: **Unterschrift**

Bemerkungen:

Gebühren

Pauschal	Fr.	Foyer	Fr.
Saal	Fr.	Proberaum	Fr.
Bühne	Fr.		Fr.
Office	Fr.		Fr.

Zufertigung

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Benutzer (Veranstalter) | <input type="checkbox"/> Bogäspeuzer Steinen |
| <input type="checkbox"/> Gemeindepräsidium | <input type="checkbox"/> Musikgesellschaft Steinen |
| <input type="checkbox"/> Liegenschaftenverwaltung Steinen | <input type="checkbox"/> Tambourenverein Steinen |
| <input type="checkbox"/> Gemeindekassieramt Steinen | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Hauswart, Steinen | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Musikschule Steinen | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Theaterverein Steinen | |
| <input type="checkbox"/> Schulleitung Primarschule Steinen | |
| <input type="checkbox"/> Sekretariat Schulleitung | |

Aula

Art. 5 Geltungsbereich 1.2 gemäss Reglement über die Benutzung
von Liegenschaften, Räume und Einrichtungen
(GRB Nr. 138 vom 3. April 2000)

Der Gemeinderat Steinen beschliesst:

1. Benutzungszeiten der Aula

- 1.1 Montag bis Freitag 08.00 - 22:00 Uhr
- 1.2 Samstag und Sonntag gemäss Sonderbewilligungen
- 1.3 Ohne schriftliche Bewilligung der Betriebskommission hat niemand Anrecht auf eine Belegung.
- 1.4 Als Grundlage gilt das Reglement über die Benutzung von Liegenschaften, Räume und Einrichtungen der Gemeinde Steinen. (GRB Nr. 138 vom 3. April 2000)

2. Grundsätze der Benutzung

- 2.1 Der regelmässige Probenbetrieb ist spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Verantwortlichen haben sich strikte an die Hausordnung zu halten, Lichter löschen und als letzter die Aula zu schliessen.
- 2.2 Die Aula steht allen gemäss Prioritätenregelung zur Verfügung.
- 2.3 Für eine regelmässige Benutzung ist ein Gesuch an die Betriebskommission zu richten. Dafür können ergänzende Angaben verlangt werden, wie Nutzungsdauer, Vereinsstatuten, Mitgliederliste, etc. Bei der Prüfung ist das Verhältnis der aktiven Mitgliederzahl zu beachten.
- 2.4 Es ist strikte untersagt an Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke abzugeben. Der Ausschank von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist bundesrechtlich verboten. Ebenso ist die Getränkeabgabe zum Genuss ausserhalb der Festanlage nicht gestattet.
- 2.5 Schulpflichtige Kinder dürfen nach 22.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Eltern oder erwachsenen Geschwister anwesend sein.
- 2.6 Für die Reinigung ist genügend Zeit einzuplanen.
- 2.7 aufgehoben
- 2.8 Die Bewilligung kann verbunden werden mit Auflagen bezüglich Sicherheitsdispositiv, Ordnungsdienst, Verkehrsdienst, etc.
- 2.9 Der Schulhauswart übergibt die Räumlichkeiten und Anlagen und übernimmt diese nach der Benutzung.
- 2.10 Die Übergabe und die Einrichtungsfragen sind mindestens 10 Tage vor dem Anlass mit dem Schulhauswart zu besprechen.
- 2.11 Der Schulbetrieb darf wegen der Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen nicht gestört werden. Mit dem Einrichten darf nicht vor dem bewilligten Zeitpunkt begonnen werden. Am folgenden Tag müssen die Räumlichkeiten und Anlagen gereinigt wieder zur Verfügung stehen.
- 2.12 Allfällige Verlängerungen sind strikte einzuhalten, das heisst die Bewirtung ist rechtzeitig einzustellen ebenso die musikalische Unterhaltung. Bei nicht Einhaltung der Verlängerung behält sich der Gemeinderat ausdrücklich vor, bei einem nächsten Anlass die Verlängerung der Polizeistunde zu verweigern.
- 2.13 Gegen die Verfügung der Betriebskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2.14 Dorfplatz, Postplatz und die Gemeindestrassen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Betriebskommission. Dafür ist eine separate Bewilligung der Baukommission/Gemeinderat einzuholen.

3. Diverses

Stromverteilungen dürfen nur ab den entsprechend abgesicherten Tableaus abgenommen werden.

Gebührentarif

1. Allgemeines

In den Benutzungsgebühren der Aula sind die Kosten für die Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung, Lautsprecheranlagen, Garderoben, WC-Anlagen, Bestuhlung und Office mit Inventar inbegriffen. Verlust von Geräten und Inventar, böswillige Beschädigungen an Inventar, Gebäude und Anlagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Gebühren

Es werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

- Geschlossene Versammlung (verein von Steinen) Fr. 150
- Geschlossene Versammlung (Private, Firmen und Institutionen) Fr. 600.-
- Öffentliche Veranstaltung mit Konzertbestuhlung Fr. 300.-
(z.B. Passivkonzerte, Konzerte, Turnerabende, Sportanlässe, Theater etc.)
- Öffentliche Veranstaltung mit kommerzieller Nutzung Fr. 500.-
(Frühlings-/Herbstfeste, Fasnachtsbälle, etc.)

Bemerkungen

- Für gemeinnützige Institutionen und Vereine können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
- Für Veranstaltungen, die nicht genau definiert werden können, setzt die Betriebskommission die Gebühren fest.

Ausserordentliche Aufwendungen (Einrichten, Nachreinigung, Aufräumarbeiten etc.) über 3 Stunden werden gesondert in Rechnung gestellt. Präsenzzeit des Hauswartes ausserhalb der normalen Arbeitszeit ist separat zu entschädigen. (Stundensatz Fr.Fr. 85.--)